



# komba rundschau schleswig-holstein

Mitgliedermagazin der **komba gewerkschaft schleswig-holstein**

Heft Januar/Februar 2024

## 2024 Seminarprogramm



### Neue Seminare 2024

#### Plätze sichern für Wissen mit Weitblick

Natürlich ist Fortbildung nicht mit Urlaub zu verwechseln. Und wir können Ihnen - außer bei unserem Umweltseminar am Meer - auch keine Strandkörbe als Sitzplätze anbieten. Aber für Weitblick und angenehme Atmosphäre können wir trotzdem sorgen. Unsere Seminare weiten nämlich Ihren Blick, wenn es um hilfreiches Wissen geht.



**komba**  
gewerkschaft  
schleswig-  
holstein

Fachgewerkschaft im



**dbb**  
beamtenbund  
und **tarifunion**  
schleswig-holstein

## Inhalt

Inflationsausgleichsprämie - Tabellenanpassung - Winterdienst	2
Inflationsausgleichsprämie im Vergleich	3
Handlungsfähiger Staat muss von allen Staatsgewalten ausgehen	4
Änderungen bei Regelungen zur Arbeitszeit	4
Neuzugang bringt frischen Wind in die komba gewerkschaft	5
Tarifvertrag zum Winterdienst gekündigt	5
<b>Seminarprogramm 2024</b>	8
Gesetzliche Regelung über Zuschüsse für Beamte in der GKV	10
Freistellung bei erkrankten Kindern	11
Senioren	11
Jugendseminare	12

## komba Bundesmagazin

### Herausgeber:

komba gewerkschaft schleswig-holstein - Kommunalgewerkschaft für Beamte und Arbeitnehmer -, Hopfenstraße 47, 24103 Kiel  
Telefon 0431 535579-0  
E-Mail: info@komba-sh.de,  
Internet: www.komba-sh.de

Redaktion: leitende Redakteurin Magdalena Wilcke, Daniel Schlichting,  
Beiträge: Kai Tellkamp (KT)  
Fotos: eigene; fotolia - Andre Bonn.; pixabay - planetfox, Myriams Fotos, blickpixel  
Auflage: ca. 4.000 Stück  
Redaktionsschluss: 25.01.2024

Die komba rundschau wird an die Mitglieder der komba gewerkschaft schleswig-holstein abgegeben. Sämtliche Kosten sind durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Nachdruck und sonstige Verbreitung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verlag: DBB Verlag GmbH. Internet: www.dbbverlag.de. E-Mail: kontakt@dbbverlag.de. Verlagsort und Bestellanschrift: Friedrichstraße 165, 10117 Berlin

Telefon: 030.7261917 - 0

Telefax: 030.7261917 - 40

## Liebe Kolleg:innen,

am 25. November 2023 treffen sich 22 Menschen, um über einen „Masterplan zur Remigration“ in Deutschland zu sprechen. Ziel: Asylbewerber, Ausländer mit Bleiberecht und „nicht assimilierte“ Staatsbürger sollen Deutschland verlassen. Was daraus folgt, ist eine bis heute anhaltende demokratische Bewegung, die ich in dieser Art nicht mehr für möglich gehalten hätte. Millionen von Menschen gehen deutschlandweit, auch im Osten, für ein tolerantes und weltoffenes Deutschland auf die Straße, sie demonstrieren gegen rechte Hetze und die Verletzung der freiheitlich demokratischen Grundordnung. In diesen Zeiten Haltung zu zeigen ist Pflicht aller Menschen in Deutschland. Wir als Gewerkschaft haben hier eine besondere Verantwortung. Ich bitte Sie daher inständig: Zeigen Sie Flagge gegen Rechtsextremismus und stehen Sie ein für die Werte unseres Grundgesetzes.



Und dennoch. Dieses großartige Bekenntnis kann und darf nicht über die weiter steigende Unzufriedenheit in der Bevölkerung hinweg täuschen. Und wer meint, dass sich diese Stimmung durch Lippenbekenntnisse oder den Fingerzeig auf den rechten oder linken Rand unserer Parteienlandschaft verändert, versteht die aktuelle Situation nicht. Wohnungsnot, Preissteigerung, gerechte Einkommen, Klimakrise und die Sicherheitsarchitektur in Europa sind weiter die bestimmenden Themen in Deutschland. Natürlich sollte Politik hier nicht über jedes Stöckchen springen, welches ihnen vorgehalten wird, aber nur eine an den Problemen der Menschen ausgerichtete Politik wird die aufgeheizte Stimmung in Deutschland nachhaltig verbessern.

Und so stehen wir als komba auch im Jahr 2024 vor großen Herausforderungen. Ein starker und leistungsfähiger öffentlicher Dienst ist das Fundament eines funktionierenden Staates. Hierfür setzen wir uns auch im Jahr 2024 weiter mit voller Kraft ein.

Mit kollegialen Grüßen

  
Daniel Schlichting  
Landesvorsitzender

## Es gibt auch noch gute Nachrichten:

### Inflationsausgleichsprämie - Tabellenanpassung - Winterdienst

**Die allgemeine Nachrichtenlage ist derzeit leider meistens wenig erfreulich. Zum Glück gibt es aber auch gute Nachrichten - in diesem Zusammenhang möchten wir auf einige Entwicklungen aufgrund unserer Gewerkschaftsarbeit aufmerksam machen: die Inflationsausgleichsprämie für Schleswig-Holsteinische Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte des Landes kommt jetzt zur Auszahlung.**

Außerdem dürfen sich kommunale Tarifbeschäftigte auf eine häufig deutliche Verbesserung der Winterdienst-Entschädigung

und kommunale Beamte über eine deutliche Verbesserung bei der Abgeltung von Überstunden freuen. Nicht zuletzt kommt auch Bewegung in die Tabellenwerte bei allen Statusgruppen. Nachdem die Tarifrunde für Bund und Kommunen zu einer Inflationsausgleichszahlung von 3000 Euro geführt hat, konnte die gleiche Größenordnung Ende des letzten Jahres in der Tarifrunde der Länder erreicht werden. Als ersten Bundesland hatte der Schleswig-Holsteinische Gesetzgeber die Übertragung auf die Beamtinnen und Beamte des Landes und der Kommunen beschlossen. Nachdem die technischen Voraussetzungen geschaffen wurden, erfolgen nunmehr die Auszahlungen entsprechend der in den jeweiligen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Schritten. Die Zahlungen sind

mehr als berechtigt und vielfach schlichtweg erforderlich, um gestiegene Lebenshaltungskosten aufzufangen. Positiv ist auch, dass die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger - anders als bei der Corona-Sonderzahlung im Zuge der vorangegangenen Einkommensrunde - einbezogen wurden. Bei kommunalen Tarifbeschäftigten fließen die Inflationsausgleichszahlungen infolge des zuvor erzielten Tarifabschlusses bereits seit Juni 2023. Der frühzeitige Abschluss war aufgrund unterschiedlicher Laufzeiten der Tarifverträge möglich. Infolgedessen ist dieser Bereich auch Vorreiter bei den linearen Tabellenanpassungen. Los geht es ab April 2024; darauf kommen wir in der nächsten Ausgabe nochmal zurück. Auch bei den Beamtinnen und Beamten sowie den Tarifbe-

schäftigten des Landes folgen auf die Inflationsausgleichszahlungen höhere Tabellenwerte. Für die Beamtinnen und Beamten gehen wir von der kurzfristigen Vorlage eines Gesetzentwurfes aus. Noch interessanter wird allerdings die zur Jahresmitte angekündigte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur „Weihnachtsgeldkürzung“ in Schleswig-Holstein. Unser Ziel ist, auf dieser Grundlage überfällige Korrekturen durchzusetzen.

Erfreulich ist auch die deutliche Erhöhung der Winterdienst-Entschädigung und die Verbesserung bei der Abgeltung von Überstunden; hierzu verweisen wir auf den gesonderten Artikel in dieser Ausgabe auf Seite 5.

KT ■

## Inflationsausgleichsprämie im Vergleich

**Die Einkommensrunden im öffentlichen Dienst sind aufgrund der unterschiedlichen Verhandlungstische nicht immer ganz einfach zu überblicken. Das betrifft auch die abgabefreie Inflationsausgleichszahlung. Aus der nachstehenden Übersicht kann entnommen werden, was wann für wen zum Tragen kommt.**

Im Ergebnis ist ein Gleichklang gelungen: Für Tarifbeschäftigte sowie Beamte (jeweils Kommunen und Land) beträgt die Inflationsausgleichsprämie insgesamt 3.000 Euro, für Auszubildende und Anwärter (ebenfalls jeweils Kommunen und Land) beträgt sie 1.500 Euro.

Die Auszahlung der Startbeträge aufgrund der Einkommensrunde für die Länder (Tarifbeschäftigte Land, Beamte Land/Kommunen) war nach Abschluss der technischen Umsetzung für Januar 2024 vorgesehen. Die Monatsbeträge werden in den jeweiligen Monaten ausgezahlt. KT ■



	Startbeträge		Monatsbeträge	
	Höhe	Zeitpunkt	Höhe	Zeitraum
Tarifbeschäftigte Kommunen	1.240 €	Juni 2023	220 €	Juli 2023 bis Februar 2024
Auszubildende	620 €		110 €	
Tarifbeschäftigte Land	1.800 €	frühestmöglich nach dem 9.12.2023	120 €	Januar 2024 bis Oktober 2024
Auszubildende	1.000 €		50 €	
Beamte Land und Kommunen	1.500 € 300 €	für 2023 für 2024	120 €	Januar 2024 bis Oktober 2024
Anwärter	1.000 €	für 2023 und 2024	50 €	

## Im Austausch mit der Landtagspräsidentin:

### Handlungsfähiger Staat muss von allen Staatsgewalten ausgehen

Der Spitzenverband der komba gewerkschaft schleswig-holstein – unser dbb sh - hat bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Kristina Herbst, um eine wirksame Zusammenarbeit für einen beständig handlungsfähigen Staat geworben. „Wenn 69 Prozent der Bürger den Staat für überfordert halten und immer mehr Beschäftigte Belastungsgrenzen überschreiten, können wir nicht weitermachen wie bisher“, so dbb Landesbundvorsitzender Kai Tellkamp.

Zu den offenkundigen Problemen gehören zu viele und zu praxisferne Vorschriften und Strukturen, die mit zu langsamen Prozessen und unzureichend abgegrenzten Zuständigkeiten einhergehen. Das ist gerade auch auf kommunaler Ebene spürbar. Daraus resultiert auf allen Ebenen ein hoher Bedarf an personellen Ressourcen, der zunehmend nicht mehr gedeckt werden kann.

In wichtigen Punkten bestand Einigkeit: ein handlungsfähiger Staat muss auch auf Landesebene von allen drei Staatsgewalten ausgehen. Die Gesetzgebung muss für einen zeitgemäßen rechtlichen Rahmen sorgen, die ausführende Ebene – eben auch die kommunale Ebene - muss in der Lage sein, die Vorgaben zuverlässig und bürgerorientiert umzusetzen und auch die Justiz darf keinen Zweifel an einem funktionierenden Rechtsstaat lassen.

„Wir würden uns deshalb wünschen, dass der Landtag etwas weniger als Bühne für ergebnislose politische Auseinandersetzungen genutzt wird und mehr Initiativen sichtbar werden, die

ganz konkret Problemlösungen dienen“, so Tellkamp. Denn dem Landtag würden wichtige Entscheidungen zum Aufgabenumfang und zur Aufgabenerfüllung des öffentlichen Dienstes obliegen. Wichtig sei aber, dass eine breite Akzeptanz in der Gesellschaft und bei den Beschäftigten für Optimierungsprozesse geschaffen wird.

Die Landtagspräsidentin hat begrüßt, dass der dbb bereit ist, aktiv an solchen Optimierungsprozessen mitzuarbeiten. Letztendlich geht es um den Zusammenhalt der Gesellschaft und die Akzeptanz des Staates.

Einigkeit bestand auch darin, dass dabei der öffentliche Dienst - inklusive das Berufsbeamtentum - eine zentrale Rolle spielt. Dennoch: Der vom dbb sh kritisierte Mangel an übergreifenden Problemlösungsstrategien wurde auch in der aktuellen Landtags-



Landtagspräsidentin Kristina Herbst mit dbb Landesbundvorsitzenden Kai Tellkamp

sitzung deutlich. Da es um den Haushalt geht, können eigentlich wichtige Weichenstellungen zur Funktionsfähigkeit von Staat und Verwaltung erfolgen. Dieses Erfordernis ist entweder noch nicht überall angekommen – oder ist der Respekt vor der Aufgabe zu groß? Bei uns jedenfalls nicht.

Mit dem Gespräch im Landeshaus wurde thematisch an die dbb Jahrestagung als gewerkschaftspolitischer Jahresauftakt angeknüpft. Mehr dazu auf den Bundesseiten in dieser Ausgabe.

KT ■

## Änderungen bei Regelungen zur Arbeitszeit:

### Verfall von Überstunden gestoppt

Im Tarifbereich ist die Abgeltung von Überstunden in den einschlägigen Tarifverträgen (TV-L, TVöD) klar geregelt: Überstunden, die nicht spätestens im darauffolgenden dritten Monat durch Freizeit ausgeglichen werden und die die Beschäftigten nicht auf ein bestehendes Arbeitszeitkonto buchen möchten, müssen grundsätzlich ausgezahlt werden. Das gilt auch für Überstundenzuschläge. Bei Beamtinnen und Beamten wurde jetzt eine empfindliche Gerechtigkeitslücke geschlossen.

#### Mehrarbeitsvergütung

Bei Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen wird Mehrarbeit – so die dort

maßgebende Bezeichnung für Überstunden – ebenfalls vorrangig durch Dienstbefreiung ausgeglichen. Wenn dies nicht möglich ist, gibt es zwar auch die Alternativen

der Mehrarbeitsvergütung. Diese war bislang jedoch mit zusätzlichen Hürden versehen (insbesondere erforderliche „Messbarkeit“ der Mehrarbeit). Diese

Voraussetzung bedeutete häufig Aufwand, Irritationen und auch Enttäuschungen - insbesondere dann, wenn geleistete Überstunden ohne jeden Ausgleich verfallen, was gerade auf kommunaler Ebene regelmäßig zu verzeichnen war: die Kriterien der „Messbarkeit“ waren kaum zu erfüllen. Deshalb haben wir uns für den Wegfall dieser Voraussetzung eingesetzt – mit Erfolg. Ab dem Jahr 2024 ist Mehrarbeitsvergütung auch in davon bislang ausgeschlossenen Aufgabenbereichen und eben auch auf kommunaler Ebene möglich. Wichtig ist, dass die Mehrarbeit angeordnet oder genehmigt wird und ein Zeitausgleich aus dienstlichen Gründen nicht gelingt. Dieser überfällige Fortschritt durch Änderungen des

Schleswig-Holsteinischen Besoldungsgesetzes sowie der Mehrarbeitsvergütungsverordnung wird ausdrücklich begrüßt.

### MBG-Vereinbarung über variable Arbeitszeit

Eine weitere Änderung im Arbeitszeitrecht betrifft sowohl Tarifbeschäftigte als auch Beamtinnen und Beamte, allerdings beschränkt auf die Landesebene. Die dort bestehende auf der Grundlage des Mitbestimmungsgesetzes (MBG) Vereinbarung über die Grundsätze der variablen Arbeitszeit wurde ebenfalls mit Wirkung ab dem Jahr 2024 angepasst. Dies betrifft insbesondere die Harmonisierung der Pausenregelungen mit dem Zeiterfassungssystem sowie den

gesetzlichen Vorschriften. Das bedeutet eine bessere Praxistauglichkeit der Zeiterfassung sowie eine bessere Transparenz der Arbeitszeitschutzvorgaben.

### Thema Arbeitszeit ist nicht abgehakt

Die komba und der dbb sehen trotz der Fortschritte weiterhin dringenden Handlungsbedarf in Arbeitszeitfragen: die regelmäßige Arbeitszeit im öffentlichen Dienst ist zu hoch und damit häufig nicht mehr konkurrenzfähig. Auch die Flexibilität bezüglich Arbeitszeit und Arbeitsort ist stets weiterzuentwickeln und für die Beschäftigten transparent auszugestalten. Diesen Zielen fühlen wir uns weiterhin verpflichtet.

KT ■

## Neuzugang bringt frischen Wind in die komba gewerkschaft

Die komba gewerkschaft freut sich über einen kompetenten Neuzugang: Seit dem 1. Oktober 2023 verstärkt **Maamon Kashafa** das Team als Referent für Tarifpolitik. Maamon Kashafa hat an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Politikwissenschaft und Anglistik studiert und kann auf eine fundierte Ausbildung zurückblicken. Mit seiner Fachkompetenz und seinem Engagement wird er wertvolle Impulse für die Arbeit der komba gewerkschaft setzen. Vor seinem Einstieg bei der komba gewerkschaft war er drei Jahre lang im öffentlichen Dienst in der Verwaltung beschäftigt. In dieser

Zeit konnte er umfassende Erfahrungen sammeln und kennt die Anliegen und Herausforderungen der Beschäftigten aus eigener Erfahrung.

Mit seiner Expertise wird er einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Gewerkschaftsarbeit leisten. Sein Einstieg markiert einen Schritt nach vorne und lässt auf frischen Wind und innovative Ideen in der Gewerkschaftsarbeit hoffen. Wir freuen uns, ihn in unserem Team begrüßen zu dürfen und sind überzeugt, dass seine fachliche Kompetenz und seine Leidenschaft für Rechte und In-



teressen der Beschäftigten wertvolle Bereicherungen für die Gewerkschaft darstellen. ■

## Deutliche Verbesserung bei Rufbereitschaft:

### Tarifvertrag zum Winterdienst gekündigt

Ab der Winterdienstsaison 2024/2025 sind Konditionen unterhalb des TVöD für die Rufbereitschaft im Winterdienst nicht mehr zulässig. Der dbb hat im Einvernehmen mit der komba gewerkschaft schleswig-holstein den schleswig-holsteinischen Tarifvertrag zum Winterdienst gekündigt. Dieser wurde im Jahr 2007 abgeschlossen, insbesondere um Kosten zu sparen und drohende Privatisierungen abzuwenden. Die Lage hat sich jedoch geändert. Aus der Sicht der komba muss ausgeschlossen werden, dass die Kolleginnen und Kollegen schlechter entschädigt werden, als es der TVöD beziehungsweise TV-V vorsieht. Das bedeutet für Betroffene häufig deutliche finanzielle Verbesserungen, was insbesondere für die Wochenenden gilt.

Mit der Kündigung wurde ein Beschluss des Gewerkschaftstages

umgesetzt. Auch in dieser Sache wird deutlich: Anträge der Mitglie-

derbasis können in konkreter Tarifpolitik münden.



Die Kündigung ist zum 31. März 2024 erfolgt, so dass in der laufenden Winterdienstsaison kein Bruch stattfindet und mit einem ausreichenden Zeitvorlauf die Umstellungen vorgenommen werden können. In diesem Zusammenhang sind auch noch Gespräche mit dem kommunalen Arbeitgeberverband vorgesehen, darüber hinaus könnten in einigen Dienststellen Anpassungen von Dienstvereinbarungen sinnvoll sein.

Da sich die anstehende Veränderung bereits teilweise herumsprochen hat, geben wir bereits an dieser Stelle einige Informationen.

**Welche Rechtsgrundlage ist künftig anzuwenden?**

Im Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) sind die in diesem Tarif-

vertrag vereinbarten Regelungen zur Rufbereitschaft anzuwenden. Diese ersetzen automatisch die Regelungen des Tarifvertrages zum Winterdienst.

Entsprechendes gilt im Geltungsbereich des Tarifvertrages für kommunale Versorgungsbetriebe (TV-V). Auch hier gelten direkt die dortigen Regelungen zur Rufbereitschaft.

Wie bisher ist für die höchstzulässige Arbeitszeit das Arbeitszeitgesetz maßgebend. Ebenfalls wie bisher können Konkretisierungen – aber keine Verschlechterungen tariflicher und gesetzlicher Vorschriften - durch Dienst- oder Betriebsvereinbarungen erfolgen.

**Wie verändern sich die Entschädigungssätze?**

An Tagen, an denen der oder die Beschäftigte ohnehin arbeitet,

beträgt die Entschädigung laut dem Tarifvertrag Winterdienst für die Rufbereitschaft aktuell 14,21 Euro. An Tagen, an denen nicht ohnehin gearbeitet wird, sind es 21,34 Euro.

Die im TVöD und TV-V geregelte Tages-Pauschale beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache des tariflichen Stundenlohnes. Für Samstage, Sonntage und Feiertage wird das Vierfache des tariflichen Stundenlohnes gezahlt. Das bedeutet bereits am Beispiel der Entgeltgruppe 3 Stufe 3 TVöD künftig einen Betrag von 35,60 Euro für die Tage Montag bis Freitag. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sind es 71,30 Euro. Die Werte sind also deutlich höher als bisher.

Beispiel: Wenn für einen Beschäftigten in dieser Entgeltgruppe, der von Montag bis Freitag



## Außergewöhnliches leisten. Für Menschen, die Außergewöhnliches leisten.

Die NÜRNBERGER hat den passenden Schutz für Beamte und Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst. Zum Beispiel unsere Unfallversicherung Private Line mit TÜV-NORD-CERT-geprüftem Schadenservice.

[www.nuernberger.de/beamte-oeffentlicher-dienst](http://www.nuernberger.de/beamte-oeffentlicher-dienst)



regulär arbeitet, die gesamte Woche einschließlich Samstag und Winterdienst angeordnet wird, werden aktuell 5 x 14,21 Euro und 2 x 21,34 Euro gezahlt. Das macht 113,73 Euro für diese Woche. Künftig sind es 5 x 36,60 Euro und 2 x 71,30. Das sind zusammen 325,60 Euro, also nahezu eine Verdreifachung!

Zu beachten ist aber, dass statt der tageweisen auch eine stundenweise Anordnungspraxis zulässig wäre, wenn die ununterbrochene Rufbereitschaft 12 Stunden unterschreitet. Dann wird für jede Stunde 12,5 Prozent des jeweiligen Stundenentgelts gezahlt. Um die Vorteile der höheren Entschädigungssätze zu gewährleisten, sollte also an einer tageweisen Anordnung des Winterdienstes festzuhalten werden, was gegebenenfalls durch Dienst- oder Betriebsvereinbarungen abgesichert werden kann. Damit stellt der Arbeitgeber einen jederzeit funktionierenden Winterdienst sicher und die Beschäftigten werden für die Beeinträchtigung ihrer Freizeit angemessen entschädigt. Doch selbst wenn von Montag bis Freitag eine stundenweise Rufbereitschaft und nur am Wochenende eine tageweise Rufbereitschaft erfolgt, kommt es durch die deutliche Besserstellung am Wochenende zu höheren Entschädigungen.

### Wie erfolgt die Anpassung der Entschädigung?

Bislang muss die Winterdienstentschädigung durch gesonderte Tarifverträge angepasst werden. Dies erfolgte in Anlehnung an die Ergebnisse der Tarifrunden für den öffentlichen Dienst. Künftig geschieht dies automatisch, da direkt auf den jeweiligen Stundenlohn zurückgegriffen wird, der im Zuge von Einkommensrunden direkt angepasst wird.

### Kann die Entschädigung weiterhin auch pauschaliert werden?

In einigen Betrieben wird nicht spitz abgerechnet, stattdessen werden pauschale Beträge ausgezahlt, die in der Regel auf Erfahrungswerten beruhen. Im Tarifvertrag Winterdienst ist diese Möglichkeit durch Dienst- oder Betriebsvereinbarung ausdrücklich genannt.



Der TVöD ermöglicht ebenfalls Pauschalierungen, allerdings auf einzelvertraglicher Grundlage. Eventuelle Regelungen in Dienst- und Betriebsvereinbarungen dürften in diesem Punkt also überholt sein, allein schon aufgrund der künftig höheren Entschädigungssätze.

### Gibt es Änderungen für die Bezahlung der Arbeitsleistung während der Rufbereitschaft?

Nach wie vor wird die tatsächliche Arbeitsleistung während der Rufbereitschaft als Überstunden abgerechnet. Die Wegezeit zählt

### Möchten Sie künftig die komba rundschau per E-Mail erhalten?

Dann geben Sie uns per E-Mail [info@komba-sh.de](mailto:info@komba-sh.de) oder telefonisch 0431/535579-0 Bescheid.

dazu, es wird auf die volle Stunde gerundet. Eine Anrechnung auf die Entschädigung für die Rufbereitschaft erfolgt nicht, es kommen beide Ansprüche zur Auszahlung.

### Gibt es neue Regelungen für die Anordnungspraxis?

Der Tarifvertrag Winterdienst sieht vor, dass der Winterdienst „nach Möglichkeit drei Kalendarstage vor dem jeweiligen Beginn“ angekündigt werden „soll“. Der TVöD regelt zwar keine Ankündigungsfrist, allerdings kann aufgrund der Fürsorgepflicht nicht regelmäßig von einem Tag auf den anderen Rufbereitschaft angeordnet werden.

Wie bisher bleibt es der betrieblichen Praxis überlassen, ob in einem Betrieb durchgängig, wochen- oder tageweise Rufbereitschaft angeordnet wird. Bezüglich der stundenweisen Anordnung verweisen wir auf die Hinweise zu den Entschädigungssätzen.

### Welche Rolle spielt der Personalrat?

Die Anordnung von Rufbereitschaft unterliegt der Mitbestimmung des Personalrates, es besteht also eine weitreichende Einflussnahme beim Winterdienst. Dazu gehört auch die Möglichkeit, Konkretisierungen durch Dienst- oder Betriebsvereinbarung vorzunehmen. Damit kann die organisatorische und finanzielle Planbarkeit für beide Seiten bestmöglich gewährleistet werden.

Bei der eventuellen Anpassung dieser Vereinbarungen wird die komba gewerkschaft schleswig-holstein auf Wunsch unterstützen, grundsätzliche Hinweise wird es natürlich auch bei der diesjährigen Personalrätekonferenz geben.

KT ■

## Seminarprogramm 2024:

### Unser Angebot – Ihr Nutzen

**Werfen Sie einen Blick in unser Seminarprogramm für das Jahr 2024! Es beinhaltet hochwertige und interessante Veranstaltungen, maßgeschneidert für den öffentlichen Dienst in Schleswig-Holstein. Dabei bestehen diverse Möglichkeiten für Freistellungen, etwa nach dem Weiterbildungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz. Auch das Online-Angebot haben wir ausgeweitet.**

Gemeinsam mit dem dbb schleswig-holstein bieten wir Veranstaltungen aus den Rubriken

- Fachseminare zum öffentlichen Dienstrecht,
- Personalvertretung,
- Gesellschaftspolitik,
- Persönlichkeitsbildung und Gesundheitsmanagement sowie
- Unterstützung der Gewerkschaftsarbeit.

Wir sind sicher, dass Sie fündig werden und passende Seminare

entdecken – egal, ob Sie sich aus beruflichem, gewerkschaftlichen oder einfach aus persönlichem Interesse Horizonte erweitern möchten. Natürlich ist auch die Unterstützung der Personalräte ein wichtiges Anliegen der komba gewerkschaft.

Die Einzelausschreibungen und weitere Informationen – etwa zu Freistellungsmöglichkeiten - können Sie nicht nur der gedruckten Seminarbroschüre, sondern auch unserer Homepage entnehmen. Dort können Sie auch gleich Ihre

Anmeldungen vorzunehmen.

Als komba Mitglied profitieren Sie bei vielen Veranstaltungen von vergünstigten Konditionen und natürlich von unseren komba Stipendien!

An dieser Stelle geben wir Ihnen einen Kurzüberblick über Themen und Termine. Neben bereits terminierten Veranstaltungen können wir Ihnen auch Inhouse-Schulungen anbieten, bei denen wir Ihre individuellen Wünsche bezüglich des Inhalts und des Ablaufs berücksichtigen. **KT ■**

### Fachseminare

14.03.2024 Online: Vorsorge treffen - Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

19.03.2024 Die Pension naht – Was ist zu beachten?

20.03.2024 Online: Beihilfe – Was man vor Ort wissen sollte

27.03.2024 Stellenbesetzungen I – Grundseminar

28.03.2024 **Besondere Möglichkeiten der Arbeitszeitgestaltung**

Arbeitszeitflexibilität und -souveränität haben nicht nur für die Beschäftigten selbst einen hohen Stellenwert. Auch aus Sicht der Arbeitgeber ist damit ein großes Potential für die Attraktivitätssteigerung der Arbeitsplätze verbunden. Um bestehende Möglichkeiten zu nutzen, müssen sie jedoch bekannt sein. Diese Voraussetzung soll mit dem Seminar erfüllt werden. Seminargegenstand ist gleichermaßen die Situation des unter das Tarif - als auch unter das (schleswig-holsteinische) Beamtenrecht fallende Personal.

29.04.2024 Online: Beamtenrecht – Ausgewählte Fragen für Lehrkräfte

30.04.2024 Öffentliches Dienstrecht - Basics

15.05.2024 Kniffe und Fallen im Eingruppierungsrecht und in der Stufenzuordnung

06.06.2024 Arbeits- und Tarifrecht – Grundseminar

04.07.2024 Jahresaktuelle Neuigkeiten im öffentlichen Dienstrecht

16.07.2024 Rechtsfragen bei Überlastung am Arbeitsplatz und/oder nicht erfüllter Anforderungen

02.09.2024 Beamtenrecht II – Ansprüche und deren Durchsetzung

16.10.2024 Online: Öffentliches Dienstrecht für Nachwuchskräfte

07.11.2024 Öffentliches Dienstrecht – Grundlagen für Führungskräfte

12.11.2024 Stellenbeschreibungen und -bewertungen für Tarifbeschäftigte

13.11.2024 Beamtenrecht III – Sanktions- und Regressmöglichkeiten

19.11.2024 Öffentliches Dienstrecht - Aufbauseminar

27.11.2024 Stellenbesetzungen II – Rechtsfragen zum Beurteilungswesen und zu Konkurrentenverfahren



### Flexible Termine

Datenschutz und Persönlichkeitsrecht am Arbeitsplatz

Die Lehrereingruppierung nach TVEntgO-L

Die Rente naht – Was ist zu beachten?

DSGVO und BDSG – Das Grundlagenwissen an einem Tag - Crashkurs

Homeoffice im digitalen Zeitalter

MTV Autobahn GmbH – Intensivschulung

Beschäftigtendatenschutz - Praxisseminar

Organisationsveränderungen, § 613a, Personalgestaltungen Herausforderungen

Personalkompetenz für die Kommunalpolitik

Protokollführung in der Praxis – leicht gemacht!

Recruiting und Einstellung – was Sie rechtlich beachten müssen

## Personalvertretungsrecht

12.03.2024 Die Schwerbehindertenvertretung – Aufbauseminar

04.-05.06.2024 Grundseminar zum Personalvertretungsrecht (MBG SH)

19.06.2024 Praxisworkshop für Personalvertretungen

03.09.2024 Gleichstellungsgebot – Diskriminierungsverbot

25.09.2024 Personalrätekonferenz für Personalräte der Landesbehörden

**26.09.2024 Personalrätekonferenz für kommunale Personalräte**

06.-07.11.2024 Aufbauseminar für Personalräte

### Flexible Termine

Beteiligungs- und Gestaltungsmöglichkeiten beim BEM und BGM

Online: Grundschulung BPersVG für Jobcenter

Datenschutz im Personalratsbüro

Online: Grundschulung Personalvertretungsrecht Bund

Online: Neue Mitglieder gewinnen für den Personal- und Betriebsrat

Online: Schweigepflicht vs. Öffentlichkeitsarbeit

Personalratsarbeit im Schulbereich – Seminar für Lehrkräfte

Schulung von Wahlvorständen

## Persönlichkeitsbildung und Gesundheitsmanagement

(flexible Termine)

### Stabilität und innere Stärke bei Belastung im Arbeitsalltag

Es gibt Menschen, die trotz Misserfolgen, Krisen und starker Beanspruchung – sei es im Beruflichen oder Privaten - den Kopf nicht in den Sand stecken, sondern diese turbulenten Zeiten unbeschadet überstehen und sogar gestärkt daraus hervorgehen.

Was macht dauerhaft stark gegen Stress? Das Geheimnis liegt in der Resilienz. Im Arbeitsalltag bedeutet dies: trotz hoher Anforderungen und komplexer Arbeitsbedingungen kraftvoll und gelassen zu bleiben sowie aus Stress- und Konfliktsituationen einen persönlichen Nutzen zu ziehen.

Betriebliche Gesundheitsvorsorge und betriebliches Eingliederungsmanagement

Burnout-Prävention im Beruf

Strategien gegen Mobbing

Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen

Psychische Erkrankungen am Arbeitsplatz erkennen und bewältigen

Konflikte im Berufsalltag erkennen und lösen

Bewerbungstraining - Tipps für erfolgreiche Bewerbungen

Prüfungsvorbereitungsseminar

## Gesellschaftspolitik

Hochseeinsel in der Nordsee: Seminar auf Helgoland  
 Staat und öffentlicher Dienst in Europa: Beispiel Malta  
 Gesellschaftspolitisches Seminar in Potsdam

### Angebote zur Unterstützung der Gewerkschaftsarbeit

(flexible Termine)

Erfolgreiche Gewerkschaftsarbeit kann nur funktionieren, wenn

- die Mitgliederwerbung erfolgreich und fortlaufend gelingt, so dass Durchsetzungskraft und ein gutes finanzielles Fundament vorhanden sind,
- möglichst viele Kolleginnen und Kollegen bereit und in der Lage sind, aktiv zu sein,
- Vorteile und Serviceleistungen der Gewerkschaften bekannt und transparent sind sowie
- Gewerkschaftsarbeit mitgliedernah, hochwertig und zuverlässig ist.

Der Öffentliche Dienst – wer, wie, was, warum?

Berufsbeamtentum – muss das wirklich sein?

Unsere Gewerkschaft – Aufbau und Aufgaben

Unsere Gewerkschaftspolitik – wie funktioniert die?

Unsere Gewerkschaft – unsere Argumente

Kommunikation in der Gewerkschaftsarbeit

Aktionen als Mittel der Gewerkschaftsarbeit

Zielworkshop für Gewerkschaftsgremien

Hallo Nachbarn!

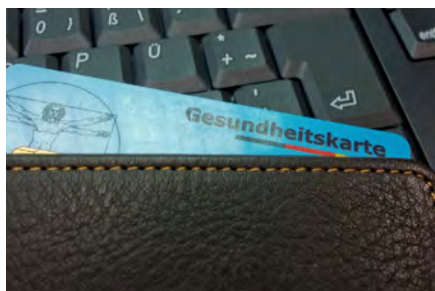
Die dbb jugend in Norddeutschland

## Gesetzliche Regelung über Zuschüsse für Beamte in der GKV:

### Für einige sinnvoll – für viele andere eine falsche Fährte

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat eine Änderung des Landesbeamtengesetzes beschlossen, wonach Beamtinnen und Beamte, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, einen Beitragszuschuss erhalten können. Die komba gewerkschaft schleswig-holstein und ihr Spitzenverband dbb sh wurden an dem Gesetzgebungsverfahren beteiligt. Das ab dem Jahr 2024 geltende Gesetz sehen wir differenziert: für einige Betroffene ist die Regelung durchaus sinnvoll. Viele andere - insbesondere Nachwuchskräfte - könnten allerdings in eine Situation gelockt werden, die sich im Nachhinein als nachteilig erweist.

Die Möglichkeit eines hälftigen Beitragszuschusses ist insbesondere für Beamtinnen und Beamte sinnvoll, die zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen keinen



Zugang zur privaten Krankenversicherung (PKV) haben oder für die die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) wegen später oder nur vorübergehender Verbeamtung oder wegen ihrer Familiensituation eine interessante Option ist.

Aus Sicht von komba und dbb bleibt die reguläre Beihilfe – ergänzt um eine PKV – jedoch ein Attraktivitätsmerkmal des Beamtenverhältnisses, welches dem damit verbundenen Fürsorge-

recht folgt. Dieses Attraktivitätsmerkmal wird aber entwertet, wenn der bisherige Beihilfestandard durch ein irreführendes Antragsrecht auf einen GKV-Beitragszuschuss relativiert wird.

Eine solche Irreführung wird leider durch die neue Regelung provoziert, weil das GKV-Modell anstatt schlüssiger Sachgründe lediglich vermeintliche finanzielle Nachteile des PKV-Basistarifs voraussetzt. Der Basistarif ist jedoch als Vergleichsmaßstab

ungeeignet, weil er im Gegensatz zu beihilfekonformen Restkostentarifen viel zu teuer ist. Wer voreilig auf die reguläre Beihilfe verzichtet, trifft eine häufig unumkehrbare Entscheidung, die einen dauerhaften Ausschluss von damit verbundenen Leistungen bedeutet. Das könnte insbesondere bei Nachwuchskräften später für Ernüchterung sorgen. Wir werden deshalb Beamtinnen und

Beamte durch eine aussagekräftige Information dabei unterstützen, sachlich fundierte Entscheidungen zu treffen. Sobald diese vorliegt, werden wir darüber informieren.

Die weitreichende Option einer Abkehr von der beamtenspezifischen Beihilfe wird befürwortet von Gewerkschaften außerhalb des auf den öffentlichen Dienst

spezialisierten Spitzenverbandes dbb sowie von politischen Strömungen, die die aus guten Gründen bestehende Absicherung der Beamtinnen und Beamten für unsolidarisch und/oder überholt halten. Der dbb setzt sich gemeinsam mit seinen Fachgewerkschaften wie die komba für ein modernes und attraktives Beamtenrecht sowie den Erhalt bewährter Fürsorgeleistungen ein.

KT ■

## Freistellung bei erkrankten Kindern:

### Handlungsbedarf in Schleswig-Holstein

Die Ausweitung der Freistellungstage bei erkrankten Kindern unter 12 Jahre (siehe Bundesteil dieser Ausgabe) wird von der komba gewerkschaft schleswig-holstein begrüßt. Gleichzeitig halten wir in diesem Punkt eine Gleichbehandlung der Statusgruppen für erforderlich. Deshalb hat der dbb sh auf Initiative der komba gegenüber der Landesregierung eine entsprechende Anpassung der Sonderurlaubsverordnung eingefordert. In dieser sind für Beamtinnen und Beamte nämlich entsprechende Freistellungsansprüche geregelt.

Im Sinne eines Gleichklangs müsste der Anspruch um 5 Tage (bei Alleinerziehenden 10 Tage) pro Kind und Jahr aufgestockt werden. Aktuell sind es 10 (bei Alleinerziehenden 20) Tage. Bei mehreren Kin-



dern ist der Gesamtanspruch auf 25 beziehungsweise 50 Tage begrenzt.

Ein weiterer Punkt: Nachdem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer klargestellt wurde, dass ein Freistellungsanspruch auch für Fälle gilt, in denen Eltern während eines Krankenhausaufenthaltes ihres Kindes als Begleitperson mitaufgenommen werden, ist diese Praxis auch bei Beamtinnen

und Beamten zu gewährleisten. Konkret geregelt sind in der Sonderurlaubsverordnung aktuell aber solche Fälle, in denen die eigentlich vorhandene Betreuungsperson eines ihrer Kinder ins Krankenhaus begleiten muss. Dafür sind bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr vorgesehen – allerdings nur, wenn das von der Beamtin oder dem Beamten zu betreuende Kind unter 8 Jahre alt ist.

KT ■

## Senioren

### Fragen, Wünsche, Anregungen?

Unseren Seniorenbeauftragten **Bernd-Günter Schmidt** erreichen Sie wie folgt:

**senioren@komba-sh.de**

Sind Sie per Fax oder EMail zu erreichen und möchten Sie aktueller über Ereignisse und Angebote für Senioren informiert werden? Dann teilen Sie Ihre Adresse unserem Seniorenbeauftragten mit! ■

### Wir gratulieren!

Alles Gute wünschen wir unseren Kolleginnen und Kollegen, die im Januar und Februar Ihren Geburtstag hatten oder haben.

Wir gratulieren zum

#### 70. Geburtstag

13.01. Manfred Metzger, Silberstedt

#### 85. Geburtstag

04.01. Gernot Johannsen, Flensburg

#### 89. Geburtstag

28.02. Klaus Lüdemann, Lübeck



**Gesetz über  
die Mitbestimmung  
der Personalräte**

(Mitbestimmungsgesetz  
Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.)

17. Nachlieferung,  
Dezember 2023, 514 Seiten, k.sv-me-  
dien.de

Mit der aktuellen Lieferung wurden die §§  
2, 8, 9, 11, 20- 27, 36-4 5, 47, 49, 51, 52,  
54, 56- 58, 66, 69, 78, 80, 81, 85- 88, sowie  
die Anhänge umfassend überarbeitet. Das  
Stichwortverzeichnis wurde aktualisiert und  
erweitert. ■



## Jugendseminare



Datum	Thema
12.-13.01.2024	Klausurtagung: Ehrensache
31.01.2024	Online-Seminar zur Prüfungsvorbereitung
04.-05.03.2024	JAV-Grunds Schulung
29.-30.04.2024	START-Workshop
16.10.2024	Online-Seminar: Öffentliches Dienstrecht für Nachwuchskräfte
Flexibler Termin	Ehrenamt & Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt
Flexibler Termin	Hallo Nachbarn! Die dbb jugend in Norddeutschland
Flexibler Termin	JAV-Aufbauschulung
Flexibler Termin	Ich pack die Prüfung I: Die mündliche Prüfung problemlos meistern
Flexibler Termin	Ich pack die Prüfung II: Optimale Prüfungsvorbereitung mit effektiven Lerntechniken
Flexibler Termin	Ich pack die Prüfung III: Prüfungsangst & Blackouts – Wenn Lernen nicht ausreicht